

Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Schiedsordnung

§ 1 Geltung

- (1) Grundlage der Schiedsordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Schiedsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Schiedsordnung regelt das vereinsinterne Schiedsverfahren. Weitere rechtliche und gerichtliche Möglichkeiten und Maßnahmen sind hiervon unberührt.

§ 2 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Arten der Vereinsmitgliedschaft sind in der Satzung beschrieben.
- (2) Für die Aufnahme als Direktmitglied (§ 3b der Satzung) im Verein ist ein schriftlicher Antrag notwendig; dieser kann postalisch oder per E-Mail übermittelt werden. Dieser ist beim Landesvorstand erhältlich; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Antrag, mit entsprechendem Nachweis, wird vom Landesvorstand geprüft. Über die Aufnahme von Direktmitgliedern entscheidet der Landesvorstand. Hat die antragstellende Person mehrere anerkannte Freiwilligendienste absolviert, die die Aufnahmebedingungen erfüllen, so steht ihr das Auswahlrecht der Angabe zu.
- (3) Für die Aufnahme als Anschlussmitglied (§ 3d der Satzung) im Verein ist ein schriftlicher Antrag notwendig; dieser kann postalisch oder per E-Mail übermittelt werden. Dieser ist beim Landesvorstand erhältlich; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Antrag, mit entsprechendem Nachweis, wird vom Landesvorstand geprüft. Über die Aufnahme von Anschlussmitgliedern entscheidet der Landesvorstand. Eine Anschlussmitgliedschaft ist nur möglich, wenn die antragstellende Person, beispielsweise durch die Ableistung mehrerer anerkannter Freiwilligendienste, nicht die Bedingungen der Direktmitgliedschaft erfüllt. Anderenfalls ist die Direktmitgliedschaft als Art der Vereinsmitgliedschaft zu wählen.
- (4) Für die Aufnahme als Fördermitglied (§ 3c der Satzung) im Verein ist ein schriftlicher Antrag notwendig; dieser kann postalisch oder per E-Mail übermittelt werden. Dieser ist beim Landesvorstand erhältlich. Der Antrag wird vom Landesvorstand geprüft; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Beim Vereinsmitgliedschaftswechsel von einer Anschlussmitgliedschaft zu einer Direktmitgliedschaft (nach § 3d Absatz 4 Satz 1 der Satzung) ist entsprechend nach Absatz 2 Satz 3 und 4 zu verfahren. Ein Vereinsmitgliedschaftswechsel von einer Direktmitgliedschaft zu einer Anschlussmitgliedschaft ist nicht möglich.
- (6) Der Landesvorstand kann der antragstellenden Person in Textform Rückfragen zum Antrag stellen und gegebenenfalls die Erbringung weiterer Nachweise zur Prüfung fordern.
- (7) Der Landesvorstand bestätigt der antragstellenden Person in Textform die Aufnahme als Vereinsmitglied. Die Aufnahme wird mit Zugang der Bestätigung wirksam; als Aufnahmedatum in den Verein gilt jedoch rückwirkend das Datum des Aufnahmeantrages.

- (8) Der Landesvorstand kann den Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied ablehnen, wenn die antragstellende Person
1. die formalen Bedingungen der beantragten Vereinsmitgliedschaft nicht erfüllt,
 2. grob gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder dies offenkundig beabsichtigt; dies impliziert die Mitgliedschaft in einer Partei, Organisation oder Gruppierung im Sinne des § 3b Absatz 4 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 3b Absatz 4 Satz 5 der Satzung, welche unvereinbar mit der Vereinsmitgliedschaft ist und daher zum Zeitpunkt des Antrages zur Aufnahme nicht vorliegen darf, anderenfalls ist ihr Vorliegen mitzuteilen; gleiches gilt für das Mitwirken im Sinne des § 3b Absatz 4 Satz 4 der Satzung,
 3. dem Verein, seinen Vereinsmitgliedern oder seinem Ruf Schaden zufügt oder dies offenkundig beabsichtigt,
 4. triftige Gründe gegen eine Aufnahme als Vereinsmitglied sprechen.
- (9) Der Landesvorstand hat der antragstellenden Person seine Entscheidung zur Ablehnung in Textform mitzuteilen; eine Begründung ist nicht geschuldet.
- (10) Gegen eine Ablehnungsentscheidung kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats nach dem Datum der Ablehnungsmitteilung in Textform Widerspruch beim Landesvorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die Landeskonzferenz mit aufschiebender Wirkung über den Sachverhalt. Die antragstellende Person und der Landesvorstand müssen persönlich angehört werden oder die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben. Der Aufnahmebeschluss durch die Landeskonzferenz wird vom Landesvorstand der antragstellenden Person bestätigt; andere Pflichten des neuen Vereinsmitgliedes bleiben, auch bei rückwirkender Aufnahme, bestehen. Bei Ablehnung ist entsprechend zu verfahren. Die Entscheidung der Landeskonzferenz ist endgültig.

§ 3 Vereinsausschluss

- (1) Vereinsmitglieder können satzungsgemäß aus dem Verein ausgeschlossen werden. In diesem Falle endet auch ihre Vereinsmitgliedschaft zum angegebenen Ausschlussdatum. Sämtliches Vereinseigentum in den Händen des Vereinsmitgliedes ist nach einem Ausschluss möglichst vor dem angegebenen Ausschlussdatum, generell aber unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Der Landesvorstand kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
1. ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten nach der Frist des gewählten Zahlungszeitraumes in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag vorliegt,
 2. es grob gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder dies offenkundig beabsichtigt; dies impliziert die Mitgliedschaft in einer Partei, Organisation oder Gruppierung im Sinne des § 3b Absatz 4 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 3b Absatz 4 Satz 5 der Satzung, welche unvereinbar mit der Vereinsmitgliedschaft ist und während dieser nicht vorliegen darf, anderenfalls ist ihr Vorliegen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; gleiches gilt für das Mitwirken im Sinne des § 3b Absatz 4 Satz 4 der Satzung,
 3. es dem Verein, seinen Vereinsmitgliedern oder seinem Ruf Schaden zufügt oder dies offenkundig beabsichtigt,
 4. triftige Gründe für einen Ausschluss sprechen.

- (3) Der Landesvorstand hat dem betroffenen Vereinsmitglied in einer schriftlicher Mahnung anzukündigen, dass er über einen Vereinsausschluss beraten wird. Weiterhin sind der Grund (nach Absatz 2) und die Folgen eines Vereinsausschlusses zu benennen. Dem betroffenen Vereinsmitglied muss die Möglichkeit einer Stellungnahme vor der Beratung des Landesvorstandes zum Vereinsausschluss gegeben werden. Der Landesvorstand hat dem betroffenen Vereinsmitglied seine Entscheidung zum Vereinsausschluss in Textform mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Gegen eine Ausschlussentscheidung kann das betroffene Vereinsmitglied innerhalb eines Monats nach dem Datum der Ausschlussmitteilung in Textform Widerspruch beim Landesvorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die Landeskonzferenz mit aufschiebender Wirkung über den Sachverhalt. Das betroffene Vereinsmitglied und der Landesvorstand müssen persönlich angehört werden oder die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung der Landeskonzferenz ist dem betroffenen Vereinsmitglied in Textform mitzuteilen. Die Entscheidung der Landeskonzferenz ist endgültig.

§ 4 Schiedsstelle

- (1) Die Landesrevision fungiert als Schiedsstelle im Verein.
- (2) Bei der Schiedsstelle können Beschwerden von Vereinsmitgliedern eingereicht werden. Dies kann in Textform oder mündlich geschehen. Die Schiedsstelle hat, insbesondere bei mündlichen Beschwerden, für eine angemessene Dokumentation der Beschwerden und jeweiligen Arbeitsprozesse zu sorgen.
- (3) Die Schiedsstelle bestätigt den Eingang der Beschwerde und hat innerhalb eines Monats diese zu prüfen und gegebenenfalls weitere Schritte zur Bearbeitung einzuleiten. Der Prozess und das Ergebnis sind dem einreichenden Vereinsmitglied mitzuteilen. Der Landesvorstand ist in der Regel in die Prüfung miteinzubeziehen, sollten nicht triftige Gründe dieser Einbeziehung entgegenstehen. Verlängerungen der in Satz 1 genannten Frist sind von der Schiedsstelle zu begründen.
- (4) Kann die Schiedsstelle den Sachverhalt der Beschwerde nicht klären, so entscheidet die Landeskonzferenz; bei begründeter Dringlichkeit entscheidet der Landesvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig. Sprechen triftige Gründe gegen eine dringliche Entscheidung durch den Landesvorstand, so entscheidet die Landesrevision.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Schiedsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landeskonzferenz in Kraft. Sie kann von der Landeskonzferenz unter Einhaltung der in der Satzung und etwaigen Ordnungen genannten Bedingungen beschlossen und geändert werden.
- (2) Die Satzung und andere Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 6. Landeskonzferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonzferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonzferenz am 24. August 2022.